



- Beschlusskammer 6 -
- Beschlusskammer 7 -

Az.: BK6-06-009

28.11.2007

Az.: BK7-07-067

Mitteilung Nr. 5 zur Umsetzung der Beschlüsse GPKE und GeLi Gas

1. **Zulässigkeit einer Größenbegrenzung bei der E-Mail-Übermittlung von EDIFACT-Dateien**
2. **Verwendung von elektronischer Signatur und Verschlüsselung**

1. **Zulässigkeit einer Größenbegrenzung bei der E-Mail-Übermittlung von EDIFACT-Dateien**

Hinsichtlich der Übertragung von EDIFACT-Nachrichten per E-Mail wurden in den vergangenen Monaten zwischen Marktbeteiligten Diskussionen darüber geführt, ob ein Kommunikationspartner berechtigt ist, für seinen E-Mail-Posteingang eine Größenbegrenzung vorzunehmen und EDIFACT-E-Mails abzuweisen, sofern diese die Begrenzung überschreiten.

Die Auswertung der Stellungnahmen, die zum Entwurf eines Lösungsansatzes vom 19.09.2007 eingegangen sind, sowie weitere in der Folge geführte Gespräche mit Marktbeteiligten haben gezeigt, dass die Problematik hierbei weniger in der Eingangskapazität der E-Mail-Server zu suchen ist, sondern vielmehr in der Dimensionierung und Verarbeitungsstruktur der dahinter liegenden IT-Landschaft, die die eingehenden EDIFACT-Nachrichten weiterzubearbeiten hat.

Ein Teil des Marktes verweist hierbei auf derzeit noch vorliegende Engpässe beim Speicher- und Verarbeitungsmanagement seiner IT-Systeme und hat sich deshalb dafür ausgesprochen, den Eingang von Nachrichten mit mehr als 3 MB (Megabyte) Größe abweisen zu können. Demgegenüber votiert die Mehrzahl der Stellungnahmen dafür, die Größenbeschränkung für eingehende Nachrichtendateien nicht unterhalb von 10 MB (gepackt) anzusetzen; insbesondere bei Zuordnungslisten und INVOIC-Nachrichten komme es ansonsten zu häufig zu einer Zerstückelung der Dateien und die gegenwärtig im Einsatz befindlichen Nachrichtentypversionen enthielten noch keine zuverlässigen Regelungen für die Zerlegung und Zusammensetzung von einzelnen Nachrichtendateien.

Die Beschlusskammern halten es nicht für angezeigt, bei der Beurteilung der maximal zulässigen Größe von EDIFACT-Nachrichten auf die jeweilige interne Systemarchitektur oder die bei einem Marktpartner jeweils im Einsatz befindliche Softwareplattform abzustellen. Elektronische Marktkommunikation erfordert klare Schnittstellen für die Abgrenzung der Verantwortlichkeit. Im Fall der Übermittlung von EDIFACT-Nachrichten befindet sich diese Schnittstelle beim E-Mail-Eingangsserver des jeweiligen Marktteilnehmers. Dahinter liegende Restriktionen technischer Art können nur dann für die externe Kommunikation berücksichtigungswürdig sein, wenn sie aufgrund vorherrschender technischer Standards nur von den wenigsten Akteuren ausräumbar wären. Diesen Eindruck haben die Beschlusskammern vorliegend aber nicht. Eine Mehrzahl der Marktbeteiligten hat signalisiert, dass eine E-Mail-Höchstgröße von weniger als 10 MB gepackt auch angesichts der tendenziell ansteigenden Datenmengen in der elektronischen Marktkommunikation als nicht ratsam angesehen wird. Es ist daher nicht zu befürworten, dass interne Systemrestriktionen von Marktteilnehmern zu einer Steigerung des Aufwandes (Dateisplittung, Größenkontrolle) bei allen anderen Partnern führen.

Die Marktteilnehmer haben daher sicherzustellen, dass eingehende E-Mails bis zu einer Größe von 10,0 MB (gepackt gemäß BDEW-Kommunikationsrichtlinie) entgegengenommen und verarbeitet werden. Unterschreitet die eingangsseitige Größenbeschränkung eines Marktteilnehmers diesen Wert, so ist er für die daraus resultierenden Probleme verantwortlich und nicht der Absender der Mail. Davon abweichende freiwillige Verfahrensweisen sind jederzeit möglich. Ein Zwang zur Beschränkung der Nachrichten auf die Größe von gepackt 10 MB besteht nicht, wenn der Empfänger auf der Einhaltung dieser Grenze nicht besteht.

Die Beschlusskammern gehen von der Einhaltung vorstehender Grundsätze ab dem 01.01.2008 aus.

2. Verwendung von elektronischer Signatur und Verschlüsselung

Im Zuge der elektronischen Marktkommunikation kann es aufgrund diverser rechtlicher Vorgaben (Datenschutzrecht, Umsatzsteuerrecht, etc.) erforderlich sein, den Datenaustausch mittels Verschlüsselung und elektronischer Signatur abzusichern.

Für die sich daraus ergebende Frage nach einem im Sinne einheitlicher Kommunikation zu nutzenden Standard ist die Bitte an die Beschlusskammern herangetragen worden, eine konkrete Empfehlung auszusprechen. Zwar sehen sich die Beschlusskammern gehindert, konkrete Softwareprodukte zu präferieren. Es existiert jedoch eine ausführliche Handlungsempfehlung des damaligen VDEW zur Gewährleistung von Sicherheit im elektronischen Datenaustausch (VEDIS-Projekt). Dieser Leitfaden, der unter

http://www.bdew.de/bdew.nsf/id/DE_Suche?open=&ftq1=VEDIS

abrufbar ist, enthält detaillierte Empfehlungen zur Verwendung des Signatur- und Verschlüsselungsstandards S/MIME. Die Beschlusskammern verweisen auf dieses, speziell auf die Bedürfnisse des Energiemarktes zugeschnittene Projekt und empfehlen, einvernehmlich zu treffende Entscheidungen über die Verwendung von Verschlüsselungs- und Signaturprodukten hieran auszurichten.

--- Ende der Mitteilung ---